

Unzureichendes Arbeitgeberangebot!

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

am 05.04.2011 fand in Gotha die erste Verhandlung über einen neuen Entgelttarifvertrag für die Beschäftigten in der Thüringer Ernährungswirtschaft statt.

Die NGG-Tarifkommission begründete ausführlich die Forderungen nach einer 5-prozentigen Erhöhung der Entgelte und Ausbildungsvergütungen und eine stufenweise Anhebung der Einstiegsgehälter auf 8,50 Euro.

Die Arbeitgeber verwiesen darauf, dass die 5-prozentige Erhöhung bei einjähriger Laufzeit nicht in die Tariflandschaft passen und die Einstiegsgehälter von 8,50 Euro für Eure Arbeitgeber absolut unvorstellbar sind.

Damit werden in der Ernährungswirtschaft weiterhin Niedriggehälter zementiert.

Das unzureichende Arbeitgeberangebot:

- ab 01.06.2011 sollen sich alle Entgelte und Ausbildungsvergütungen um 2,1 % erhöhen
Für die Monate Februar—Mai 2011 keine Entgelterhöhung. Damit reduziert sich das Angebot auf 1,575 % im Volumen.
- Ab 01.06.2012 sollen sich dann die Entgelte und Ausbildungsvergütungen nochmals um 1,7 % erhöhen.
- Der Tarifvertrag ist erstmals zum 31.12.2012 zu kündigen.

Dieses Angebot ist für uns absolut unannehmbar.

In Thüringen belegt die Ernährungswirtschaft bei den Umsätzen landesweit den 2. Platz. Mit diesem Arbeitgeberangebot, was die NGG-Tarifkommission als Affront sieht, partizipieren die Beschäftigten nicht von dem positiven Aufwärtstrend in der Ernährungswirtschaft in Thüringen. Die Beschäftigten werden von der allgemeinen Tarifentwicklung abgekoppelt. Die Arbeitgeber forcieren mit diesem Angebot den zukünftigen Fachkräftemangel in Thüringen.

Am 16. Mai 2011 wird weiter verhandelt und hoffentlich legen die Arbeitgeber dann ein faires Angebot vor.



GETRÄNKE



GETREIDE



FLEISCH & FISCH



MILCH & FETT



ZUCKER



SÜSSWAREN



OBST & GEMÜSE



TABAK



GASTGEWERBE

GEWERKSCHAFT **NAHRUNG-GENUSS-GASTSTÄTTEN**

Verantwortlich:
Petra Schwalbe

Gotzkowskystr. 8
10555 Berlin

Telefon (030) 399 915 28
Telefax (030) 391 203 0

E-Mail: lbz.ost@ngg.net
Internet: www.ngg-ost.de

Anspruch auf Leistungen haben nur Mitglieder

Nur gewerkschaftlich organisierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben rechtlich gesicherte und klagbare Ansprüche auf Leistungen aus einem Tarifvertrag.

Dazu das Bundesarbeitsgericht:

»... Der tarifgebundene Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, auf Grund des so genannten Gleichbehandlungsgrundsatzes seinen nicht tarifgebundenen Arbeitnehmern das zu gewähren, was er auf Grund eines Tarifvertrages den tarifgebundenen Arbeitnehmern zu gewähren verpflichtet ist ... «



Das steht im Tarifvertragsgesetz:

- ▶ §2 (1): Tarifvertragsparteien sind Gewerkschaften, einzelnen Arbeitgeber sowie Vereinigungen von Arbeitgebern.
- ▶ §3 (1): Tarifgebunden sind die Mitglieder der Tarifvertragsparteien und der Arbeitgeber, der selbst Partei des Tarifvertrages ist.
- ▶ §4 (4): ein Verzicht auf entstandene tarifliche Rechte ist nur in einem von den Tarifvertragsparteien gebilligten Vergleich zulässig.

BEITRITTSERKLÄRUNG

GEWERKSCHAFT NÄHRUNG · GENUSS · GASTSTÄTTEN



JA, ich werde ab _____ Mitglied der Gewerkschaft NGG und erkenne die jeweils gültige Satzung an.

Familiennamen weiblich
Vorname männlich
Straße und Hausnummer
Postleitzahl Wohnort
Geburtsdatum Nationalität
Telefon Handy
E-Mail

Beschäftigt als
 gewerblich angestellt im Außendienst
 teilzeitbeschäftigt mit _____ Wochenstunden
 in Ausbildung von _____ bis _____
Name des Betriebes
Straße und Hausnummer
Postleitzahl Ort
Monatliches Bruttoeinkommen Tarifgruppe

Hiermit ermächtige ich die NGG, den jeweils satzungsgemäßen Beitrag bis zu meinem schriftlichen Widerruf von meinem Konto abzubuchen.

monatlich vierteljährlich

Kontonummer BLZ
Bank/Sparkasse/Postbank Ort

Der Monatsbeitrag beträgt 1 Prozent des jeweiligen Bruttotarifeinkommens. Ich bin einverstanden, dass diese Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. NGG-Vertrauensgarantie: NGG sichert zu, dass diese Daten nicht an außergewerkschaftliche Stellen weitergegeben werden.

Eine Kündigung muss spätestens sechs Wochen zum Quartalsabschluss bei dem zuständigen NGG-Regionalbüro schriftlich erfolgen. Bis zum Ende der Mitgliedschaft besteht Beitragspflicht.

Datum Unterschrift